

## **Arbeitgeberbeitragsreserven bilden und profitieren das Reservepolster für Arbeitgeber**

### **Was sind Arbeitgeberbeitragsreserven?**

<sup>1</sup>Arbeitgeberbeitragsreserven dienen zur Vorfinanzierung der Arbeitgeberbeiträge. Diese Reserven werden entsprechend dem Finanzierungsanteil des Arbeitgebers gemäss dem Vorsorgereglement oder Vorsorgeplan verwendet und können nicht an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden. Im Fall einer Unterdeckung der PKSO kann der Arbeitgeber diese Reserven zur Reduktion einer Deckungslücke einbringen – die sogenannte Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht; eine Verzinsung der Reserve ist während dieser Phase ausgeschlossen. Sobald die Unterdeckung behoben ist, werden die Reserven wieder als normale Arbeitgeberbeitragsreserven geführt.

### **Wie werden Arbeitgeberbeitragsreserven gebildet?**

Zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven kann unter der entsprechenden Arbeitgebernummer diese Reserve im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR eingebracht werden. Mit der ersten <sup>2</sup>Einzahlung wird das Konto für die Arbeitgeberbeitragsreserve eröffnet. Das Guthaben bildet separates Vermögen für die betriebliche Vorsorge des Arbeitgebers. Dieses Geld ist separat für die betriebliche Vorsorge bestimmt und darf maximal das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge betragen. Die PKSO bestätigt den Kontostand jedes Jahr per 31. Dezember. Das Guthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

### **Können Arbeitgeberbeitragsreserven vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden?**

Ja, Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand und können vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Die Reserve wird pro Arbeitgeber über ein individuelles Konto geführt und gesondert ausgewiesen.

### **Wie werden Arbeitgeberbeitragsreserven aufgelöst?**

Arbeitgeberbeitragsreserven können mit dem monatlich in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeitrag verrechnet werden, wenn der Arbeitgeber das der PKSO per <sup>3</sup>E-Mail innerhalb der Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung mitteilt. Diese Mitteilung kann für eine bestimmte Abrechnungsperiode oder dauerhaft erfolgen, um fällige Arbeitgeberbeiträge zu decken. Bei Auflösung der Kundenbeziehung wird das Guthaben an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

### **Haben Sie Fragen zu den Arbeitgeberbeitragsreserven?**

Samuel Schürmann, Leiter Key Account Management BVG, steht Ihnen gerne zur Seite.  
[samuel.schuermann@pk.so.ch](mailto:samuel.schuermann@pk.so.ch) 032 627 89 80

Bei Fragen rund um die Zahlungsabwicklung und für Kontoauskünfte steht Ihnen unsere Finanzabteilung gerne zur Verfügung: T 032 627 89 01.

<sup>1</sup>Art. 18<sup>bis</sup> und Art. 18<sup>ter</sup> Vorsorgereglement, gültig ab 1. Juli 2024

<sup>2</sup>Einzahlung für: Pensionskasse Kanton Solothurn PKSO 4502 Solothurn  
IBAN: CH44 0833 4000 0S12 1586 B  
Vermerk: «Arbeitgeberbezeichnung / Arbeitgebernummer / Arbeitgeberbeitragsreserven»

<sup>3</sup>finanzen@pk.so.ch